

Beschlussvorlage

Für:

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung Rümpel		öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung	Herr Schop

TOP **18**

Ermächtigung zur Auftragsvergabe an den Bürgermeister zur Baumkontrolle und Baumpflege

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, die Baumkontrollen und die Baumpflegemaßnahmen an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Sachverhalt / Problemstellung

Erläuterungen zu den Nachfragen aus der GV-Sitzung vom 15.03.2023:

- Ein Bestandsregister ist vorhanden
- Sinnhaftigkeit von Baumkontrollen fraglich
- Baumkontrollen sparen und in die Baumpflege stecken

Antwort:

Warum Baumkontrollen wichtig sind, können sie in den Anlagen 1 und 2 erkennen. Die erfassten Daten des Baumkatasters werden den Baumkontrolleuren zur Verfügung gestellt. Die alten Daten müssen aktualisiert werden. Es werden neue Nummern vergeben, weil festgestellt wurde, dass auch privaten Bäumen Nummern vergeben wurden. Der Baumkontrolleur legt die Maßnahmen fest, die im Anschluss zu veranlassen sind (Baumkronenpflege, Totholzentrfernung usw.). Das erfolgt in getrennten Gängen, weil man mit den Massen aus den Kontrollen die Pflegekosten anfragen will. Im Übrigen gibt einen unterschiedlichen Empfängerkreis für die Leistungen: es pflegen mehr Firmen Bäume als Firmen Baumkontrollen durchführen können.

Den Entwurf der geplanten Leistungsbeschreibung können Sie Anlage 3 entnehmen.

Text aus der alten Vorlage:

Nach den Vorschriften des BGB und der Rechtsprechung sind Straßen- und Parkbäume regelmäßig zu kontrollieren und ggf. eingehender zu untersuchen. Die Bürgermeister haben sich auf eine gemeinsame Bearbeitung dieser Angelegenheit auf Amtsebene abgestimmt. Wie oft die Kontrollen durchzuführen sind, hängt von der Höhe der Gefährdung ab, die von dem jeweiligen Baum ausgeht (stark befahrene Straße, Windanfälligkeit usw.), der Intervall für die nachfolgenden Wiederholungsprüfungen wird individuell festgelegt. Dabei spielen nach den FLL-Richtlinien die Sicherheitserwartung des Verkehrs, der Zustand des Baumes, sein Standort und Veränderungen im Baumumfeld sowie Entwicklungsphase, Alter und Baumart eine Rolle.

Bei der erstmaligen Kontrolle werden die Intervalle festgelegt, die Nummern angebracht und der Zustand mit den evtl. notwendigen Pflegemaßnahmen festgelegt. Die nachfolgende Tabelle schätzt diese Kosten:

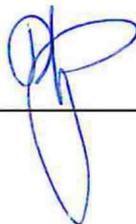
	Menge Bäume	Erstaufn.	Nummer anbringen	Marken	Summe netto	zzgl. 19 % MwSt.	Summe brutto
Grabau	204	8,70 €	1,90 €	1,34 €	2.435,76 €	462,79 €	2.898,55 €
Lasbek	109	8,70 €	1,90 €	1,34 €	1.301,46 €	247,28 €	1.548,74 €
Meddewade	91	8,70 €	1,90 €	1,34 €	1.086,54 €	206,44 €	1.292,98 €
Neritz	109	8,70 €	1,90 €	1,34 €	1.301,46 €	247,28 €	1.548,74 €
Pölitz	31	8,70 €	1,90 €	1,34 €	370,14 €	70,33 €	440,47 €
Rethwisch	116	8,70 €	1,90 €	1,34 €	1.385,04 €	263,16 €	1.648,20 €
Rümpel	249	8,70 €	1,90 €	1,34 €	2.973,06 €	564,88 €	3.537,94 €
Steinburg	290	8,70 €	1,90 €	1,34 €	3.462,60 €	657,89 €	4.120,49 €
Travenbrück	99	8,70 €	1,90 €	1,34 €	1.182,06 €	224,59 €	1.406,65 €

Es wird jedoch ein 3-jähriger Vertrag ausgeschrieben und abgeschlossen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind Wiederholungsprüfungen notwendig, deren Umfang wegen der Individualität nicht abgeschätzt werden kann (Menge). Die von dem Kontrolleur bestimmten Pflegemaßnahmen können auch nicht beziffert werden. Für alle Leistungen empfiehlt das Amt ohne weiteres Dazutun der Gemeindevertretung die Ermächtigung an den Bürgermeister zu geben, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Baumpflege wird separat neben dem 3-jährigen Vertrag ohne einen längerfristigen Vertrag jeweils ausgeschrieben. Hierbei gibt es auch einen erweiterten Bieterkreis, weil mehr Firmen Baumpflege machen als Baumkontrolle.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag

Schop

Bad Oldesloe, den 07.06.2023

	 Abteilungsleiter/in	 Leitender Verwaltungsbeamter
---	--	--

Auszug aus Sach Haftung Kommunen

gericht Leipzig und das Landgericht Neuruppin eine Baumschau nach der Baumkontrollrichtlinie als ordnungsgemäß ein.⁵⁸⁾ Nach Auffassung des Landgerichts Schwerin sind Umfang und Häufigkeit von Baumkontrollen im Wesentlichen abhängig von der Sicherheitserwartung des Verkehrs, dem Zustand des Baumes und der Baumart, den Standortbedingungen und dem Lebensalter des Baumes.⁵⁹⁾

Damit greift es die Kriterien der Baumkontrollrichtlinie⁶⁰⁾ auf. Hinsichtlich des Kontrollintervalls lässt das Landgericht Köln offen, ob es den „fachwissenschaftlich fundierte(n)“ Aussagen der Richtlinie folgt. Hinsichtlich der Anforderungen, die an eine Kontrolle nach Stürmen zu stellen sind, stützt es sich jedoch ausdrücklich auf die Richtlinie.⁶¹⁾ Keine Einwände gegen die Durchführung von Baumkontrollen nach der Baumkontrollrichtlinie äußert das Landgericht Duisburg.⁶²⁾ Das Oberlandesgericht Köln wird noch deutlicher und stellt in einer ganz aktuellen, mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung klar, dass die Baumkontrollrichtlinie den aktuellen Stand der Erfahrungen und Technik der Forstwirtschaft wiedergebe und damit Grundlage für die Arbeit der Baumkontrolleure sei: „Ältere obergerichtliche Entscheidungen (...) haben eine äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung zweimal im Jahr – einmal in belaubtem, einmal in unbelaubtem Zustand – für erforderlich erachtet. Diese Rechtsprechung ist inzwischen durch neue fachliche Erkenntnisse überholt. Eine starre Kontrolle zweimal im Jahr wird mittlerweile als baumpflegerisch nicht sinnvoll und angezeigt angesehen, weil sie den Umständen des Einzelfalls nicht gerecht wird (...). Dem trägt die von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. entwickelte Baumkontrollrichtlinie, erschienen im Dezember 2004, Rechnung, die die Häufigkeit der angemessenen Kontrolle aufgrund forstwissenschaftlicher Untersuchungen nach der Gefahrenlage, der Baumart, dem Standort und dem Alter des Baumes in differenzierter Weise bestimmt.“⁶³⁾

Empfehlung der deutschen Kommunalversicherer

Der neue Ansatz ist nicht unumstritten.⁶⁴⁾ Allerdings fußt die Kritik überwiegend auf unzureichender Kenntnis des Regelwerks und der einschlägigen Veröffentlichungen und ist damit rasch zu widerlegen.⁶⁵⁾ Hier sollen nur zwei Kritikpunkte aufgegriffen werden: fehlender Versicherungsschutz und erhöhtes Risiko strafrechtlicher Verfolgung.

Die Behauptung, umfassender Versicherungsschutz werde nur bei zwei Kontrollen pro Jahr gewährt⁶⁶⁾, entbehrt jeder Grundlage. Immer wieder haben die deutschen Kommunalversicherer betont, dass sie die Anwendung der Baumkontrollrichtlinie ausdrücklich begrüßen und selbstverständlich insoweit **umfassenden Versicherungsschutz** gewähren.⁶⁷⁾ Daran halten sie uneingeschränkt fest. Eine Kommune, die ihre Baumkontrollen nach den FLL-Richtlinien Regelkontrollen durchführt, genießt Versicherungsschutz.

Vereinzelt wird zudem die Sorge geäußert, sich bei Anwendung des neuen Regelwerks einem erhöhten Risiko strafrechtlicher Verfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung auszusetzen.⁶⁸⁾ Die fehlende rechtliche Verbindlichkeit der Baumkontrollrichtlinie dürfte der Grund hierfür sein.⁶⁹⁾

Auch diese Bedenken können ausgeräumt werden. Der Fahrlässigkeitsvorwurf knüpft unter anderem daran an, dass der Täter objektiv gegen eine Sorgfaltspflicht verstößt⁷⁰⁾, wobei sich Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt aus den Anforderungen

ergeben, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind.⁷¹⁾ Diese objektive Sorgfaltspflicht ist auf zahlreichen Sachgebieten durch Verhaltensvorschriften oder allgemeine Erfahrungssätze (z.B. anerkannte Regeln der Technik) konkretisiert und verallgemeinert.⁷²⁾ Die Baumkontrollrichtlinie gibt den aktuellen Stand der Erfahrungen und Technik der Forstwirtschaft wieder.⁷³⁾ Sie stellt allgemein gültige Grundsätze und Anforderungen auf, welche den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis entsprechen.⁷⁴⁾ Ein Baumkontrolleur, der seine Arbeit auf der Basis dieser Richtlinie durchführt, begeht also **keine objektive Sorgfaltspflichtverletzung**. Schon aus diesem Grund scheidet ein etwaig erhobener Fahrlässigkeitsvorwurf.⁷⁵⁾ Wer das neue Regelwerk anwendet, geht also kein erhöhtes Risiko strafrechtlicher Verfolgung ein. Dementsprechend ist den deutschen Kommunalversicherern auch kein einziger Fall bekannt, in dem es zu einer Verurteilung wegen Anwendung der Baumkontrollrichtlinie kam.

Damit können die Kommunalversicherer nur jeder Kommune weiterhin uneingeschränkt empfehlen, die Baumkontrollen auf

30.10.2009 – 5 O 510/08 –; LG Köln, Urteil vom 04.12.2009 – 5 O 144/08 –, VersR 2010, 1329; LG Bonn, Urteil vom 13.01.2010 – 1 O 149/09 –, VersR 2010, 1328; LG Duisburg, Urteil vom 03.05.2010 – 2 O 229/09 –, BeckRS 2010, 17318; OLG Köln, Urteil vom 29.07.2010 – 7 U 31/10 –, VersR 2010, 1328. Nach Schulz, AuR 2009, 394, 396, ist die FLL-Baumkontrollrichtlinie „bei Richtern angekommen“. Unzutreffend Wittek, KommJur 2010, 324, der meint, die Richtlinie habe weitestgehend keinen Eingang in die Rechtsprechung gefunden.

58) LG Leipzig, Urteil vom 28.02.2008 – 07 O 2486/07 –, LG Neuruppin, Urteil vom 23.10.2009 – 3 O 123/09 –, Siehe auch LG Potsdam, Urteil vom 20.02.2009 – 4 O 138/07 –.

59) LG Schwerin, Urteil vom 23.02.2009 – 4 O 288/08 –.

60) Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinie. 1. Auflage (November 2004) 4.2, Seite 16.

61) LG Köln, Urteil vom 04.12.2009 – 5 O 144/08 –, VersR 2010, 1329, 1330.

62) LG Duisburg, Urteil vom 03.05.2010 – 2 O 229/09 –, BeckRS 2010, 17318.

63) OLG Köln, Urteil vom 29.07.2010 – 7 U 31/10 –, VersR 2010, 1328, 1329.

64) Fürstenberg, DAR 2007, 239ff.; Wedekind/Klein, KommJur 2009, 257ff.; Wittek, AuR 2009, 287f.; ders., KommJur 2009, 373f.; ders., KommJur 2010, 342ff.; Schneider, VersR 2007, 743, 749, begrüßt die Baumkontrollrichtlinie grundsätzlich, befürchtet jedoch, dass die verwendeten Begriffe zahlreiche Deutungen zuließen und der Streit damit vorprogrammiert sei. Zudem sieht er die Gefahr einer Überregulierung. Einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand gibt Hilsberg, VersR 2010, 1424, 1424f.

65) Ausführlich Bauer/Braun/Hünnekes, DAR 2008, 109ff.; zu einzelnen Aspekten Braun, Stadt + Grün 2006, 41, 42f.; Bauer/Braun/Hünnekes, BADK-Information 2006, 151ff.; Gebhard, AuR 2009, 390, 391.

66) Fürstenberg, DAR 2007, 293, 295. In eine ähnliche Richtung zielen Wedekind/Klein, KommJur 2009, 257, 263, die meinen, es gebe keine einheitliche Beurteilung, so dass zunächst bei vielen und großen Kommunalversicherern für die Akzeptanz der Richtlinie geworben werden müsse.

67) Braun, Stadt + Grün, 2006, 41, 42f.; Bauer/Braun/Hünnekes, BADK-Information 2006, 151ff.; Bauer/Braun/Hünnekes, DAR 2008, 109, 111f.

68) Wedekind/Klein, KommJur 2009, 257, 263f.; Wittek, AuR 2009, 287, 288. Braun, Stadt + Grün 2006, 41, 46, möchte ein solches Risiko im Einzelfall nicht ausschließen, verneint es „insgesamt aber eindeutig und klar“.

Ebenso Bauer/Braun/Hünnekes, DAR 2008, 109, 113.

69) Wedekind/Klein, KommJur 2009, 257, 264; Wittek, AuR 2009, 287f.

70) Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 56. Auflage (2009), § 15 Rz. 12a; Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, 26. Auflage (2007), § 15 Rz. 36; Fromm/Saevecke, NuR 2010, 320, 321.

71) BGH, Urteil vom 19.04.2000 – 3 StR 442/99 –, NJW 2000, 2754, 2758; Fischer, a.a.O., § 15 Rz. 16; Lackner/Kühl, a.a.O., § 15 Rz. 37.

72) Lackner/Kühl, a.a.O., § 15 Rz. 39.

73) OLG Köln, Urteil vom 29.07.2010 – 7 U 31/10 –, VersR 2010, 1328, 1329. Ähnlich LG Köln, Urteil vom 04.12.2009 – 5 O 144/08 –, VersR 2010, 1329, 1330: „eine jüngere fachwissenschaftlich fundierte Konkretisierung des Kontrollturnus“.

74) Braun, VersR 2005, 1662, 1663; Bauer/Braun/Hünnekes, DAR 2008, 109, 110.

75) Ebenso Fromm/Saevecke, NuR 2010, 320, 322.



der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, also der FLL-Richtlinien Regelkontrollen, durchzuführen.⁷⁶⁾ Selbstverständlich gewähren sie insoweit Versicherungsschutz.

Die Kernaussagen, die die FLL-Richtlinien Regelkontrollen bezüglich der Kontrollintervalle enthalten, sollen kurz skizziert werden. Da die FLL-Richtlinien Regelkontrollen für alle Bäume gelten, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden müssen⁷⁷⁾, beziehen sich die Aussagen auf Straßebäume ebenso wie auf Bäume in Parkanlagen und auf Parkplätzen.

Kernaussagen der FLL-Richtlinien Regelkontrollen bezüglich der Kontrollintervalle

Ausgangspunkte für die Festlegung des jeweils richtigen Intervalls sind die berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs, der Zustand des Baumes, sein Standort und Veränderungen im Baumumfeld sowie schließlich Entwicklungsphase, Alter und Baumart.⁷⁸⁾

– Bei der **berechneten Sicherheitserwartung des Verkehrs** ist z.B. zu berücksichtigen, dass derjenige, der eine stark frequentierte Straße nutzt, eine höhere Sicherheitserwartung hat als der Kraftfahrer, der auf einem kaum befahrenen Wirtschaftsweg unterwegs ist.⁷⁹⁾ Ein Parkplatz in der Nähe eines Bahnhofs ist verkehrsbedeutend und löst damit ebenfalls höhere Sicherheitserwartungen aus.⁸⁰⁾

- Der **Zustand des Baumes** kann als „gesund/leicht geschädigt“ oder aber „stärker geschädigt“ anhand sog. verdächtiger Umstände charakterisiert werden.⁸¹⁾ Diese können sich etwa aus trockenem Laub, der Eigenart seiner Stellung oder dem statischen Aufbau ergeben.⁸²⁾ Auch konkrete Anzeichen für Massariabefall sind besondere Auffälligkeiten. Hier ist eine Intensivierung der Kontrollen erforderlich.⁸³⁾
- Der **Standort** eines Baumes kann maßgeblichen Einfluss auf sein Wachstum und damit auf seine Verkehrssicherheit haben.⁸⁴⁾ Auch Veränderungen im Baumumfeld können sich auf die Verkehrssicherheit eines Baumes auswirken.⁸⁵⁾ Diese werden insbesondere durch Baumaßnahmen hervorgerufen,

76) Zurückhaltend Schneider, VersR 2007, 743, 749: Da nicht absehbar sei, in welche Richtung sich die höchstrichterliche Rechtsprechung entwickeln werde, dürften die Verkehrssicherungspflichtigen „nicht schlecht beraten sein“, die Bäume „zunächst“ weiterhin 2x pro Jahr zu kontrollieren.

77) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 1.1, Seite 7.

78) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2, Seite 20.

79) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2.1, Seite 20.

80) OLG Köln, Urteil vom 29.07.2010 – 7 U 31/10 –, VersR 2010, 1328, 1329.

81) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2.2.1, Seite 21.

82) BGH, Urteil vom 21.01.1965 – III ZR 217/63 –, NJW 1965, 815.

83) LG Bonn, Urteil vom 31.01.2010 – 1 O 149/09 –, VersR 2010, 1328; LG

Duisburg, Urteil vom 03.05.2010 – 2 O 229/09 –, BeckRS 2010, 17318;

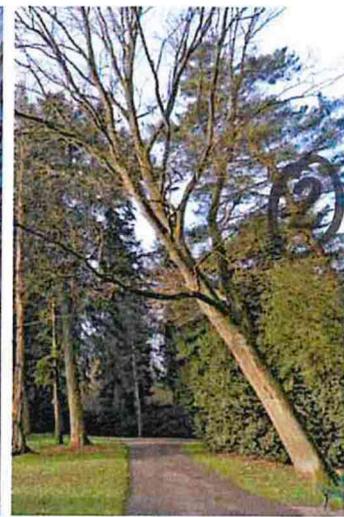
OLG Köln, Urteil vom 29.07.2010 – 7 U 31/10 –, VersR 2010, 1328, 1329.

84) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2.2.2, Seite 21.

85) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2.2.2, Seite 21.



Forschungsgesellschaft
Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V.



Baumkontrollrichtlinien

Richtlinien für Baumkontrollen zur
Überprüfung der Verkehrssicherheit

Ausgabe 2020

Bei der Erstellung dieser Richtlinien haben folgende Verbände mitgewirkt:



www.neue-baumpflege.de



www.bund.net



www.qbb-ev.de



www.ag-sachverstaendige.de



www.bahoe.org



www.ral-baumpflege.de



**BIOLOGISCH-TECHNISCHE
ÜBERPRÜFUNG BAUM E.V.**

www.btueb.de



**Ihre Experten für
Garten & Landschaft**

www.galabau.de



Sachverständigen-Arbeitsgemeinschaft

www.sag-baumstatik.org



www.badk.de



www.baumpflegeverband.eu



**SACHVERSTÄNDIGEN
KURATORIUM E. V.**

www.svkonline.de



www.bdf-online.info



www.fgsv.de



**Verband der
Begrünungs-System Hersteller**

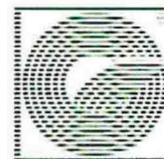
www.vbsh-ev.de



www.bdla.de



www.galk.de



www.g-net.de



ISA Germany e.V.
German Chapter of the
International Society of Arboriculture
Deutsche Sektion der Internationalen
Baumpflege-Gesellschaft

www.isa-arbor.de

Vorwort

2

Bäume haben mit ihrem äußeren Erscheinungsbild viel mehr zu bieten als die meisten anderen Pflanzen. Alleebäume, Einzelbäume oder Baumgruppen verbessern mit ihren vielfältigen Funktionen als Straßenbegleitgrün oder in Grünflächen unseren urbanen Lebensraum. Wenn sie sich frei entfalten können, entwickeln sich Bäume anders als in enger Nachbarschaft mit anderen Bäumen oder Gebäuden. Unter ungünstigen Verhältnissen passen sie ihre Entwicklung und ihr äußeres Erscheinungsbild den bisweilen extremen Standortbedingungen an. Als Lebewesen, die Jahrzehnte und Jahrhunderte an einen Standort gebunden sind, haben sie eine Fülle von Überlebensstrategien entwickelt, die eine natürliche Verkehrssicherheit unterstützen.

Durch viele verschiedene Umwelteinflüsse werden jedoch vor allem Stadt- und insbesondere Straßenbäume stark beansprucht und ggf. gefährdet. Dadurch können sie, z. B. durch abbrechende Äste oder durch ihr Umstürzen, zur Gefahr werden. Um die Verkehrssicherheit von Bäumen aufrechtzuerhalten und Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern, sind regelmäßige Kontrollen notwendig. Baumeigentümer sind verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Bäume zu gewährleisten.

Bei Unfällen, die durch Bäume verursacht wurden, stellt sich regelmäßig die Frage nach ihrer Vorhersehbarkeit. In der Praxis besteht häufig die Schwierigkeit, für das „Lebewesen Baum“ ein allgemeines Anforderungsprofil für Baumkontrollen festzulegen (insbesondere betreffend Umfang, Zeitpunkt, Häufigkeit). Denn im Gegensatz zu technischen Bauwerken sind Bäume lebende Organismen, deren verkehrgefährdende Risiken sich schwerer abschätzen lassen. Wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung der Instanzgerichte sowie der zahlreichen Fachmeinungen benötigt die Praxis allgemeingültige, fachlich fundierte Hilfestellungen.

Die Auseinandersetzung mit den Urteilen der Rechtsprechung (BGH-Urteile von 1965 bis in die jüngste Zeit) und den Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis zum „Lebewesen Baum“ und zur Baumkontrolle zeigen, dass die früher von Instanzgerichten überwiegend geforderten zweimaligen Kontrollen pro Jahr i. d. R. aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, sondern Ausnahmen sind. Eine einmalige Kontrolle pro Jahr ist meist völlig ausreichend.

Der fachliche Erkenntnisgewinn hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Diese Entwicklung machte es möglich, dass erstmals mit der FLL-Baumkontrollrichtlinie im Jahr 2004 das Anforderungsprofil der Baumkontrolle (Regelkontrolle) normiert werden konnte. Bereits diese 1. Ausgabe der Baumkontrollrichtlinie ist auf große Zustimmung gestoßen und war nach kurzer Zeit Grundlage der Regelkontrolle in vielen Kommunen. Mittlerweile liegen viele Urteile vor, welche die Richtlinien (Ausgabe 2010) dem aktuellen Stand der Technik der Baumkontrolle zuordnen. Außerdem gibt es heute rund 6.500 FLL-zertifizierte Baumkontrolleure, deren Fachwissen auf Basis des Richtlinieninhaltes testiert wurde.

Die hiermit vorliegende Überarbeitung als 3. Ausgabe erfolgte durch den Regelwerksausschuss (RWA) Baumkontrollen, welcher intensiv durch den Arbeitskreis (AK) Baumpflege/Baumkontrollen begleitet und unterstützt wurde. Dabei wurden – wie bereits für die Ausgaben 2004 und 2010 – zahlreiche Experten aus Wissenschaft und Praxis eingebunden (z. B. Baumkontrolleure, Sachverständige, Juristen, Vertreter von Kommunen, aus dem Forst und der Kommunalversicherer, Wissenschaftler).

Es wurde bei dieser Überarbeitung weiterhin und verstärkt darauf geachtet, dass sich die Aussagen auf das Wesentliche beschränken und auch für Nicht-Baumfachleute und Juristen weitestgehend verständlich sind. Außerdem sollten nicht zu viele Ausnahmen und Sonderfälle die Kernaussagen aufweichen und damit ihre (rechtliche) Wirkung mindern.

Die umfangreichen, intensiven und konstruktiven Diskussionen im Zuge der Überarbeitung der Baumkontrollrichtlinien haben deutlich gemacht, wie wichtig der Austausch von allen an Baumkontrollen Beteiligten ist.

Einerseits steigen die Ansprüche an die Baumkontrolle stetig und sie werden an immer mehr Bäumen und von immer mehr Personen durchgeführt. Andererseits würde eine zu hohe Steigerung der Anforderungen und Komplexität am Ende die Baumkontrolle – wie sie von der Rechtsprechung gefordert wird – überfrachten. Die Baumkontrollrichtlinien fokussieren auf die Kontrolle zur Verkehrssicherheit im Sinne der rechtlichen Anforderungen; Aufnahmekriterien beispielsweise für den Artenschutz wurden daher nicht detailliert mit aufgenommen. Ebenso sind die ggf. erforderlichen Datenaufnahmen für eine eventuell später zu erstellende Ausschreibung von Baumpflegearbeiten (Befahrbarkeit der Zuwegung, Fragen der Zugangstechnik etc.) nicht die Aufgabe einer Baumkontrolle gemäß diesen Richtlinien.

Die Baumkontrolle auf Basis dieser Richtlinien erfolgt strukturierter, und das gibt den Kontrollierenden mehr Sicherheit bei der Arbeit. Die Baumkontrollrichtlinien und ganz besonders in Verbindung mit den Schulungen und der Zertifizierung dienen indirekt auch dem Baumerhalt. Wenn Auffälligkeiten und Defektsymptome richtig eingeschätzt werden, führt dies zu weniger „vorsorglichen“ Fällungen oder drastischen Schnittmaßnahmen in der Krone. Prägnante Baumgestalten können sich somit weiterentwickeln, unsere Landschaft prägen, ihren Beitrag in Zeiten des Klimawandels leisten und als Zeugnis unseres kulturellen Erbes erhalten bleiben.

Den Mitgliedern des Regelwerksausschusses und des Arbeitskreises sowie allen weiteren Beteiligten möchten wir an dieser Stelle für ihren engagierten Einsatz bei der Weiterentwicklung dieses bereits gut etablierten Regelwerkes danken – ihr großes Engagement kommt einer sachgerechten Baumkontrolle zu Gute!

Bonn, im März 2020



Prof. Dr. Ulrich Kias
Präsident der FLL



Prof. Dr. Andreas Roloff
Leiter des RWA Baumkontrollen



1 Anwendungsbereich, Zweck

1.1 Anwendungsbereich

Die „Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit“ gelten für Bäume und baumartige Gehölze, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden müssen.

Die Richtlinien finden z. B. Anwendung bei Bäumen – auch von Waldaußenrändern – an Straßen, Wegen, Schienenwegen, Plätzen, Wohnanlagen, Spiel- und Sportanlagen, in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, an Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen und auf Friedhöfen.

Für Baumkontrollen, die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführt werden müssen, siehe Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen.

1.2 Zweck

Bäume können zahlreiche Funktionen erfüllen, z. B. Wohlfahrtswirkungen, Kleinklimaverbesserung, als Gestaltungselement und als Lebensraum für andere Organismen. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil von Stadt und Landschaft.

Bäume sind lebende Organismen mit einer artbedingten und darüber hinaus individuellen Entwicklung und Lebenserwartung. Nur gesunde und vitale Bäume können ihre Funktionen erfüllen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass Bäume fachgerecht gezogen, gepflanzt und gepflegt werden. Auch unter den Aspekten der Verkehrssicherheit, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit ist der fachgerechte Umgang bereits bei der Planung von Bedeutung, da die Bäume ansonsten später einer vermehrten Kontrolle und Pflege bedürfen und kürzere Standzeiten vorzeitige Kosten für die Ersatzpflanzung zur Folge haben.

Sowohl durch natürliche biologische Vorgänge (z. B. Absterben von Ästen in der Krone bei Lichtmangel, bruchgefährdete Zwiesel, Holzfäulen, Krankheiten) als auch durch andere äußere Einflüsse können Umstände auftreten, welche die Verkehrssicherheit gefährden. Bäume, deren Vitalität und Gesundheit bereits durch schlechte Wachstumsbedingungen beeinträchtigt sind, sind besonders anfällig. Darüber hinaus können Bäume plötzlich versagen, auch wenn zuvor keine Schadsymptome erkennbar waren.

In bebauten Gebieten und im Nahbereich von Straßen sind Bäume oftmals besonders gefährdet. Sie können Mängel aufweisen, die vielfältige Ursachen haben (z. B. Bodenverdichtungen, mechanische Beschädigungen, Wurzelverluste).

Der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht folgend, hat jeder, der einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, die allgemeine Rechtspflicht, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen, das heißt, für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen. Dies schließt den verkehrssicheren Zustand der Bäume ein. Der Baumeigentümer bzw. der auf andere Weise für den Baum Verantwortliche ist grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.

Regelmäßige Kontrollen sind erforderlich, um Schäden und Schadsymptome an Bäumen zu erkennen, zielgerichtete Maßnahmen einleiten zu können und somit den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu genügen und Haftungsansprüche abzuwenden.



Baumkontrolle und Baumpflege müssen dabei als funktionelle Einheit begriffen und aufeinander abgestimmt werden. Die Häufigkeit der Baumkontrollen ist weitgehend abhängig von der berechtigten Sicherheitserwartung des Verkehrs am jeweiligen Standort, dem Zustand sowie der Entwicklungsphase des Baumes.

Baumkontrollen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit sind gleichzeitig ein wichtiges Instrument, um einen nachhaltigen, zukunftsorientierten gesunden Baumbestand zu entwickeln.

Rechtzeitige Jungbaumpflege bringt den Baum in die ihm zugeordnete Form und Funktion am Standort. Die dann anschließende Kontrolle des Baumes in der Reife- und Altersphase setzt diesen Prozess der kontinuierlichen Betreuung des Baumes fort und führt zu einer rechtzeitigen, kontinuierlichen und damit kostenoptimierten Baumpflege.

Erst eine qualifizierte Baumkontrolle ermöglicht fachgerechte Baumpflege. Für die Festlegung der aus der Baumkontrolle resultierenden Baumpflegemaßnahmen sind entsprechende Fachkenntnisse (z. B. zur ZTV-Baumpflege) notwendig.

Mit diesen Richtlinien werden für die Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen allgemein gültige Grundsätze und Anforderungen aufgestellt, welche die gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und die Erfahrungen der Praxis wiedergeben und somit für Auftraggeber und Auftragnehmer Klarheit schaffen. Gleichzeitig leisten die Richtlinien einen wesentlichen Beitrag für die nachhaltige Entwicklung von Baumbeständen.

Leistungspositionen:

Lfd. Nr.	Menge	Maßnahme	EP. in €	GP in €
1	Xx Stck.	<p>Ersterfassung von Einzelbäumen mit bekanntem Standort inkl. erstmaliger Baumkontrolle</p> <p>Erhebung noch nicht aufgenommener sowie Kontrolle und Aktualisierung bereits erfasster Stammdaten, wie Baumart, Stammumfang etc.</p> <p>Sichtkontrolle unter Verwendung von einfachen Hilfsmitteln (wie beispielsweise Schonhammer, Sonderstange oder Wund-Untersuchungsbohrer) für einzeln erfasste Bäume gem. FLL-Baumkontrollrichtlinien als fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus.</p> <p>Dokumentation verdächtiger Umstände und Schadkriterien und Einstufung des Baumes in Regelkontrollintervalle gem. FLL. Festlegen des weiteren Vorgehens resp. baumpflegerischer Maßnahmen gem. ZTV Baumpflege 2017 in Prioritätsstufen.</p> <p>Festlegung der Dringlichkeit, wie folgt 1 = in 2 bis 4 Wo 2 = innerhalb 6 Mon 3 = innerhalb 12 - 24 Mon</p> <p>Hinweise bezüglich Baumschutz beziehen sich auf die DIN 18920 und RAS-LP 4</p> <p>Sofortmeldung akuter Gefahrenbäume.</p> <p>Eingabe der erfassten Daten in das digitale Baumkataster des AG's</p> <p>Abrechnung nach tatsächlich erfassten Stückzahlen.</p>		
2	Xx Stck.	<p>Lieferung und Anbringung von Nummernplaketten</p> <p>Plakettierung und fortlaufende Nummerierung der erfassten Einzelbäume. System aus Plakette und Befestigungsmaterial aus dauerhaft, witterungsbeständigem Material mit einer Zuwachsreserve.</p> <p>Nummerierung besteht aus mindestens 6 Ziffern bzw. Zeichen. Die Befestigungshöhe 2,50m-2,80m über Geländeoberkante.</p> <p>Abrechnung nach tatsächlich erbrachten Stückzahlen.</p>		

3	Xx h	Datenaustausch Der Datenaustausch erfolgt regelmäßig wöchentlich im Verwaltungsgebäude des AG's. Hierbei werden die in dieser Woche erfassten und kontrollierten Bäume online an den AG übertragen und die wöchentliche Arbeitsleistung ausgewertet und protokolliert.		
4	1 h	Stundensatz Baumkontrolleur Stundensatz für aufwandsbezogene, nicht vorhersehbare Tätigkeiten, wie beispielsweise das Sichern einer Gefahrenstelle, Zusatzkontrollen gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinien oder Besprechungen mit dem AG		Nicht auszufüllen!
Gesamtsumme netto				
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer				
Gesamtsumme brutto				